

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. September 1953	Nr. 24
Tag	Inhalt:	Seite
26. 9. 53	(60) Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht . . . . .	157

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(60) **Gesetz**  
zur Änderung des Hessischen Gesetzes  
zur Ausführung der Reichsverordnung über  
die Fürsorgepflicht.

Vom 26. September 1953.

## Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. Juni 1926 (Reg.Bl. S. 189) in der Fassung der Verordnung vom 28. Juli 1931 (Reg.Bl. S. 85) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 9 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Soweit nach Artikel 7 die Durchführung von Fürsorgeaufgaben den Gemeinden übertragen ist, bestimmt sich ihre Zuständigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 ff der Reichsverordnung, die entsprechende Anwendung finden.

(2) In Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden des gleichen Fürsorgeverbandes über die Zuständigkeit bestimmt die Bezirksfürsorgestelle, welche Gemeinde die Fürsorge durchzuführen hat. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit der Gemeinden zur Tragung des Kostenanteils nach Artikel 15 Absatz 2.“

2. Artikel 9 Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.  
3. Artikel 12 Absatz 7, letzter Satz, erhält folgende Fassung:

„Der Landesfürsorgeverband erstattet diesem Bezirksfürsorgeverband den endgültigen Kostenaufwand.“

4. Artikel 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die kreisangehörigen Gemeinden tragen von dem Fürsorgeaufwand ihres Bezirksfürsorgeverbandes einen Anteil von 50 v. H. Zur Tragung dieses Anteils ist die Gemeinde verpflichtet, zu der die die Kostenpflicht des Bezirksfürsorgeverbandes begründende örtliche Beziehung des Hilfsbedürftigen besteht oder unmittelbar vor der Aufnahme in eine Anstalt oder Pflegestelle bestanden hat.“

5. Artikel 15 Absatz 3 wird aufgehoben.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 26. September 1953.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident  
Zinn

Der Minister des Innern  
I. V. Dr. Troeger

1950

[Faint, illegible text covering the majority of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.]